



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 146/497

A-6010 Innsbruck, am 9. Jänner 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Bem...	60	EINENTWURF
Zl.	GE/19	84
Datum	17. JAN. 1985	
Von	2.1. 1985	Frosner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965  
geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-  
Novelle 1985); .  
Stellungnahme

Zu Zahl 1.000/575-IV/3/84 vom 20. November 1984

Gegen den übersandten Entwurf einer Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985 werden keine Einwände erhoben. Dabei wird vorausgesetzt, daß die in Aussicht gestellten Verhandlungen im Sinne des § 5 FAG rechtzeitig aufgenommen werden.

Im übrigen werden folgende weitere Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 angeregt:

1. Es wird vorgeschlagen, § 19 Abs. 2 StbG 1965 in der Weise abzuändern, daß wie beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (vgl. § 7a des Entwurfes, § 25 Abs. 2 Z. 2 StbG 1965 oder Art. II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983) auch der Antrag auf Verleihung (Erstreckung der Verleihung) der Einwilligung des nicht eigenberechtigten Fremden

- 2 -

bedarf, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die erwähnten Erklärungen und die Verleihungsanträge sind gleichrangige positive Willenserklärungen.

2. Anhörungs- oder Entscheidungsrechte des Kindes sind in den geltenden staatsbürgerschaftsrechtlichen Regelungen zum Unterschied von anderen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen.

Auf folgende Beispiele sei hingewiesen:

a) Kinder im Alter vom 10. bis zum 12. Lebensjahr müssen bei Änderung oder erstmaliger Festsetzung des Religionsbekennnisses gehört werden, nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist die Zustimmung des Kindes erforderlich. Ab dem 14. Lebensjahr ist dem Kind die Entscheidung über seine Religionszugehörigkeit ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters allein überlassen (§§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, dRGBl. I S. 939, für Österreich in Kraft gesetzt durch VO vom 1. März 1939, dRGBl. I S. 384; § 4 des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse, RGBl. Nr. 49/1868).

b) Wird ein bereits mündiges Kind legitimiert, so kann sich sein Name infolge Legitimation nur dann ändern, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt (§ 162 a ABGB).

c) Bei unehelichen Kindern bedarf die Namensgebung der Zustimmung des Kindes, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 165a Abs. 2 ABGB).

Die im Entwurf vorliegende Novelle sieht einen Wandel vor, wenn sie nach ha. Auffassung auch nicht alle erforderlichen

Änderungen umfaßt. Kritisch zu sehen ist § 29 StbG 1965, der ebenfalls im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich erscheint. Das dem § 29 StbG 1965 zugrunde liegende Familieneinheitsprinzip wird diesem nicht in all seinen Auswirkungen gerecht. In folgenden Beispielen soll dies gezeigt werden: Ein Elternteil ist gestorben oder Fremder, dem anderen Elternteil sind Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung entzogen. Letztgenannter Elternteil verliert wegen des freiwilligen Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit nach § 27 StbG 1965 die österreichische Staatsbürgerschaft. Das eheliche, minderjährige, ledige Kind folgt ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit. Dadurch verliert das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft, gleichgültig, ob der gesetzliche Vertreter zustimmt oder nicht. Dem Elternteil, dem alle nach § 144 ABGB genannten Rechte und Pflichten (Pflege, Erziehungs-, Vermögensverwaltungs- und Vertretungspflicht) entzogen werden mußten, bleibt nach § 29 StbG 1965 in staatsbürgerschaftlichen Belangen gleichwohl ein maßgebender Einfluß auf das Kind gewahrt. Das Kind und der andere Elternteil (sofern es sich um einen Fremden handelt) können sich gegen eine solche Vorgangsweise, die im Grunde genommen dem Familieneinheitsprinzip widerspricht, nicht zur Wehr setzen. Aber auch im umgekehrten Fall besteht ein Widerspruch zum Familieneinheitsprinzip. § 29 StbG schränkt einerseits die Privatautonomie der Frau ein und widerspricht andererseits dem eigentlichen Sinne des Familienausgleichsprinzips (wonach doch wohl dem zwar fremden, aber allein erziehungs- und vertretungsberechtigten Elternteil auch in staatsbürgerschaftlichen Belangen eine stärkere Stellung gebührt als dem anderen Elternteil, dem diese Rechte entzogen sind) und dem Geiste des Kindschaftsrechtes, BGBI.Nr. 403/1977. Im § 29 StbG 1965 wird nämlich der Fall nicht berücksichtigt, in dem der Mutter Pflege und Erziehung sowie Vermögensver-

- 4 -

waltung und Vertretung nach den §§ 145 und 145 a ABGB allein zusteht, weil sie dem anderen Elternteil nach § 176 ABGB entzogen wurden. Verliert in einem solchen Fall die Mutter die Staatsbürgerschaft nach § 27 StbG 1965 und folgen ihr die Kinder von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit, so verhindert die Staatsbürgerschaft des Vaters für das minderjährige, eheliche und ledige Kind den Verlust der Staatsbürgerschaft, obwohl dem Vater "die aus den familiengerichtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten nicht zustehen". Anders verhält es sich vergleichsweise beim unehelichen Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Eheschließung mit der verstorbenen Mutter beabsichtigt hatte und für die Kinder ausreichend sorgt. In diesem Fall ist die Weitergabe seines nach § 27 StbG 1965 erfolgten Staatsbürgerschaftsverlustes auf seine Kinder anders als beim ehelichen Vater an die weiteren Voraussetzungen gebunden, daß ihm Pflege und Erziehung obliegen und der gesetzliche Vertreter sowie das Vormundschafts- und Pflegschaftsgericht dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt haben.

Die verschiedene Betrachtungsweise, die dem ehelichen Vater trotz Vernachlässigung seiner Pflicht gegenüber dem Kind im Gegensatz zum pflichtbewußten unehelichen Vater einen weit größeren Einfluß auf das staatsbürgerschaftsrechtliche Schicksal seiner Kinder einräumt, ist aus der früheren Diskriminierung des unehelichen Elternteiles und der daraus abgeleiteten Diskriminierung des unehelichen Kindes zu verstehen. Allerdings ist der Gesetzgeber bestrebt, die Diskriminierung des unehelichen Kindes abzubauen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBI. Nr. 342/1970). Eine Norm kann auch

- 5 -

dann gleichheitswidrig sein, wenn sie sich, wie das vorhin angeführte Beispiel zeigt, für den Betroffenen zum Vorteil auswirkt. Umgekehrt kann die dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Aufhebung geschlechtsspezifischer Differenzierungen auch nachteilige Folgen haben, wie beispielsweise der auch auf anderen Zielsetzungen beruhende Wegfall des begünstigten Staatsbürgerschaftserwerbes durch Erklärung nach § 9 der Stammfassung des StbG 1965 deutlich macht. Als Lösung zur Beseitigung der aus § 29 StbG 1965 resultierenden Probleme wird vorgeschlagen, diese Bestimmung aufzuheben. Eine solche legistische Maßnahme scheint umso mehr gerechtfertigt, als auch § 27 StbG 1965 Anlaß zu Bedenken gibt. Nicht nur der Erwerb, sondern auch der Verlust der Staatsbürgerschaft sollte bei einem mündigen Kind an dessen Zustimmung gebunden werden.

3. Auch wird angeregt, die "Einbürgerungsmöglichkeiten für Personen, die seit Geburt fälschlich als österr. Staatsbürger angesehen und behandelt werden, insbesondere dann, wenn sie bereits den Präsenzdienst geleistet haben, zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang ist auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.4.1983, Zahlen 83/01/0056, 0057, hinzuweisen, die sich mit den "vergessenen" Kindern befassen. Darunter sind Kinder zu verstehen, für die der Fremde aus Versehen die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht beantragt (hat), weil die Kinder nach der Antragstellung geboren wurden, deren Geburt in den Zeitraum zwischen der kollegialen Beschußfassung der Landesregierung und der Erlassung (Aushändigung) des Verleihungsbescheides fiel (fällt), und die deshalb im Verleihungsbescheid nicht angeführt wurden (werden). Nach diesen Erkenntnissen erstreckt(e) sich die Verleihung der Staats-

- 6 -

bürgerschaft an den maßgebenden Elternteil auch auf dessen "vergessenes" Kind, ungeachtet des Umstandes, daß eine (sonst) vom Gesetz geforderte, ausdrückliche Erstreckung nicht ausgesprochen wurde (wird).

4. Weiteres wird vorgeschlagen, die einjährige Frist im § 12 lit. b StbG 1965 entfallen zu lassen, wenn in der Person des Bewerbers ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt. Dadurch könnten in der Praxis immer wieder auftauchende Zwangslagen beseitigt werden. Zu begrüßen wäre diese Änderung vor allem im Interesse der Gleichstellung von Mann und Frau.

In der Novelle wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung der Frau (z.B. Gleichstellung durch Aufhebung des § 9 der Stammfassung oder Gleichberechtigung durch Rechtsnachfolge der ehelichen Kinder nach der Mutter gemäß § 7 Abs. 1 lit. a der Novelle) den anderen Grundsätzen (Familieneinheitsprinzip, Grundsatz der Vermeidung von Doppelbürgerschaften) vorgezogen, wobei, wie bereits angeführt, die Aufhebung des § 9 der Stammfassung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, nicht nur Vorteile für die Frau brachte. Die Gleichstellung der Frau ist aber trotzdem im geltenden Staatsbürgerschaftsrecht nicht lückenlos verwirklicht. Im § 12 lit. b StbG 1965 beispielsweise spiegelt sich noch immer eine Benachteiligung, wie folgende Ausführung zeigt: Für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verleihung nach § 12 lit. b StbG 1965 ist (neben der speziellen Voraussetzung eines mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Staatsbürgerschaftsbesitzes) unterschiedslos ein wenigstens einjähriger ununterbrochener Wohnsitz unmittelbar vor der Antragstellung bzw. der Verleihung erforderlich. Ehemaligen Staatsbürgerinnen, die als Folge der Eheschließung mit einem Fremden und des

damit automatisch verbunden gewesenen Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit des Gatten (vor dem 1. Juli 1966) die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben (sofern sie nicht um die Genehmigung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft angesucht hatten und ihnen daher diese Genehmigung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht erteilt worden war), ist es in den allermeisten Fällen trotz des begünstigten Verleihungsanspruches praktisch unmöglich, wieder in den (häufig) begehrten Besitz der Staatsbürgerschaft zu gelangen. Diese Frauen können in der Regel dem Erfordernis eines mindestens einjährigen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich aus familiären oder beruflichen Rücksichten nicht entsprechen. Als Vergleich ist § 11a Z. 4 lit. b heranzuziehen. Nach dieser Bestimmung kann für die Verleihung der Staatsbürgerschaft der fehlende mehrjährige Inlandswohnsitz durch eine seit mindestens fünf Jahren aufrecht bestehende Ehe mit einem Staatsbürger, der die Staatsbürgerschaft bereits durch mindestens zehn Jahre hindurch ununterbrochen besitzt, ausgeglichen werden. In den Erläuterungen wird zu dieser Gesetzesstelle angeführt, daß bei einer Person, die schon zehn Jahre österreichischer Staatsbürger ist, zu erwarten ist, zu Österreich bereits eine so enge Bindung zu haben und mit den österreichischen Lebensverhältnissen soweit vertraut zu sein, daß bei einem fünfjährigen Bestand der Ehe auch bei dem ausländischen Ehepartner ein weitgehendes Naheverhältnis zu Österreich angenommen werden kann. Es ist daher nicht ersichtlich, warum in den Fällen des § 11 a StbG 1965 für den (Erst-) Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft als Kompensation des fehlenden mehrjährigen Inlandswohnsitzes eine seit fünf Jahren aufrecht bestehende Ehe mit einem Staatsbürger, der die Staatsbürgerschaft bereits seit zehn Jahren

- 8 -

besitzt, für die Vermittlung der ausreichenden Vertrautheit mit österreichischem Kulturgut und den österreichischen Lebensverhältnissen genügen, während für den (Wieder-)Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 12 lit. b StbG 1965 ein womöglich jahrzehntelanger eigener, nur durch Eheschließung verloren gegangener Besitz der Staatsbürgerschaft und womöglich die Verbundenheit mit Österreich durch enge verwandschaftliche Beziehungen nicht ausreichen soll. Hier wird eine Härte offenbar, die von den betroffenen Frauen mit Recht als unbillig empfunden werden muß und hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich erscheint. Für eine Reform des § 12 lit. b StbG 1965 spricht auch die Tatsache, daß im geltenden Staatsbürgerschaftsrecht der Verlustgrund der "Verehelichung" nicht mehr besteht. Man hätte sich die italienische Lösung zum Vorbild nehmen können, dessen Art. 219 des Reformgesetzes vom 19. Mai 1975 lautet: "Die Frau, die durch die Heirat mit einem Ausländer oder durch den Wechsel der Staatsangehörigkeit ihres Mannes die italienische Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes (Anmerkung: laut Mitteilung des BMI vom 24. März 1976, Zl. 1091/18-IV/3/76, ist das Gesetz über die Familienrechtsreform Nr. 151 am 20. September 1975 in Kraft getreten) verloren hat, erwirbt diese auf Grund einer vor der zuständigen Behörde abgegebenen Erklärung gemäß Art. 36 der Durchführungsbestimmungen des Italienischen Bürgerlichen Gesetzesbuches."

5. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zur Staatsbürgerschaftsverleihung (siehe die vergleichbare Rege-

- 9 -

lung des § 17 Abs. 2 StbG 1965) bei der Erklärung nach Art.  
II der Novelle 1983, die Erstreckung des Staatsbürgerschafts-  
erwerbes auf uneheliche Kinder nicht erfolgt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem  
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederöster. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Kühnert*